

### An PSE

- Beantragung**                       **Verlängerung eines/r**  
 **Stipendiaten/in**                       **Gastwissenschaftlers/in**

Institut: \_\_\_\_\_

Arbeitsgruppe bei Herrn/Frau: \_\_\_\_\_

Zeitraum:                      von: \_\_\_\_\_                      bis: \_\_\_\_\_

Finanzierung:                      100% Fonds                      Kst: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Nationalität: \_\_\_\_\_

Beruf und derzeitige Stellung: \_\_\_\_\_

### Status und Eingruppierung

Stipendiat/in

- 2.650,00 € - Gruppe 1 (PostDocs bis zu vier Jahren nach Promotion)  
 3.150,00 € - Gruppe 2 (erfahrene Wissenschaftler/innen,  
i.d.R. mind. Assistant Professor)

Gastwissenschaftler/in

- EG 13 TV-L, Tätigkeitsdarstellung ist beigefügt  
 EG 14 TV-L, Tätigkeitsdarstellung ist beigefügt

### Außenwirtschaftsgesetz

Wir bestätigen, dass der/die Stipendiat/in bzw. Gastwissenschaftler/in im Rahmen der Tätigkeit nur mit allgemein zugänglichen Kenntnissen<sup>1</sup> in Berührung kommt oder die Tätigkeit Teil der Grundlagenforschung<sup>2</sup> ist. Eine Weitergabe nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse im Sinne §§ 45 ff AWV kann ausgeschlossen werden.

- ja                       nein

<sup>1</sup> z. B. durch Veröffentlichungen in Büchern, Fachzeitschriften, durch die Publikation von Patenten oder Einstellung von Dissertationen und Diplomarbeiten in öffentlich zugänglichen Fachbereichsbibliotheken. Allgemein zugänglich bezieht sich auf Technologie und Software, die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (Copyright-Beschränkungen heben die allgemeine Zugänglichkeit nicht auf).

<sup>2</sup> Experimentelle oder theoretische Arbeiten zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.

Sollten Sie dies nicht zweifelsfrei bestätigen können, teilen Sie dies bitte PSE zeitnah schriftlich mit, zusammen mit einer Tätigkeitsbeschreibung und einer Stellungnahme, ob der/die Stipendiat/in bzw. Gastwissenschaftler/in mit Technologien oder Software in Berührung kommt, die von Anhang I der EG Dual-use Verordnung oder Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst wird. Die entsprechenden Dokumente sind [auf der Website der BAFA im Bereich Ausfuhrkontrolle](#) abrufbar. Ggf. ist eine Anfrage an das BAFA zu richten. Die Bearbeitung eines solchen Antrags dauert nach unserem Kenntnisstand ca. ein bis zwei Monate.

**Rückkehrbescheinigung** (Bescheinigung des derzeitigen Arbeitgebers, dass die Stelle für die Rückkehr offen gehalten wird.)

- ist beigefügt
- hat weiterhin Gültigkeit
- ist angefordert und wird nachgereicht
- kann nicht angefordert werden, da es aktuell keinen Arbeitgeber gibt.

### Begründung für die Beschäftigung / Aufgabenbeschreibung

---

---

---

---

---

---

---

### Angaben über Weitergewährung von Bezügen des Heimatinstituts

- Gehalt wird weitergezahlt.
- Gehalt wird teilweise weitergezahlt.
- Gehalt wird nicht weitergezahlt.
- Es gibt kein Heimatinstitut.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift OE-Leitung

### Anlagen:

- Personalfragebogen
- Veröffentlichungsliste
- PhD
- Master/Diplom
- Rückkehrbescheinigung

zusätzlich bei Gastwissenschaftlern/innen:

- Tätigkeitsdarstellung